

(2) Die Maßnahmen zur Beseitigung der wirtschaftlichen Nachteile sind auf der Grundlage von betriebsökonomischen Berechnungen und Variantenvergleichen * unter Beachtung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und der Entwicklung von Kooperationsbeziehungen im Hinblick auf die Perspektive und die zukünftige Organisation der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe durchzuführen.

(3) Soweit eine Kommission nach § 12 der Boden-nutzungsverordnung tätig wird, sichert sie die komplexe Untersuchung der Maßnahmen zur Beseitigung der wirtschaftlichen Nachteile im Zusammenhang mit den Fragen der territorialen Entwicklung und schlägt die zu realisierende Variante vor. In allen übrigen Fällen, in denen betriebsökonomische Maßnahmen oder Investitionen notwendig sind, wird die zu realisierende Variante vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb und nichtlandwirtschaftlichen Nutzer unter Mitwirkung des für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen Organs und der Kreisplankommission ermittelt.

§ 4

(1) Die den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben durch Beschränkung oder Entzug der Nutzung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile sind — soweit wie möglich — durch Maßnahmen der Landwirtschaft zu beseitigen.

(2) Die für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben insbesondere bei der Neuordnung der Bodenflächen, der Einführung einer den veränderten Bedingungen entsprechenden Betriebsstruktur und deren Abstimmung mit dem Perspektivplan die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(3) In Abhängigkeit von Art und Umfang der Nutzungsbeschränkung und des Entzuges von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen können die Maßnahmen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe insbesondere in folgendem bestehen:

- Entwicklung und Ausbau vielfältiger Kooperationsbeziehungen
- Intensivierung der Bodennutzung durch Be- und Entwässerung u. a.
- Entwicklung entsprechender Produktionszweige
- Änderung der Produktionsrichtung der Feld- und Viehwirtschaft
- Neueinteilung der Schläge
- Veränderung des Wegenetzes
- Organisation überbetrieblicher Transporte
- Übernahme von Ersatzflächen einschließlich zu rekultivierender Flächen
- Nutzungstausch nach § 12 des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 577)
- Delegierung von Arbeitskräften in zwischengenossenschaftliche Einrichtungen.

§ 5

(1) Entstehen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bei der Beseitigung der wirtschaftlichen Nachteile zusätzliche Kosten, haben die nichtlandwirtschaftlichen Nutzer die zu ihrer Deckung erforderlichen finanziellen Mittel als Ausgleich der Wirtschafterschwernisse zur Verfügung zu stellen.

(2) Sind zur Beseitigung der wirtschaftlichen Nachteile Investitionen erforderlich, ist der Ausgleich der Wirtschafterschwernisse durch die nichtlandwirtschaftlichen Nutzer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über Investitionen vorzunehmen.

(3) Der Ausgleich der Wirtschafterschwernisse kann zur Sicherung der bisherigen Betriebsergebnisse unter Umständen auch durch Tilgung vorhandener Kredite oder eines Teiles davon erfolgen. Diese Form soll angewendet werden, wenn sie mit weniger Aufwand als andere Maßnahmen den Ausgleich herbeiführt.

§ 6

(1) Vorteile, die den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben auf Grund von Maßnahmen der nichtlandwirtschaftlichen Nutzer durch Steigerung der Produktion, Senkung der Kosten, Erhöhung der Arbeitsproduktivität u. a. entstehen, sind bei der Berechnung der Ansprüche auf Ausgleich der Wirtschafterschwernisse abzusetzen.

(2) Haben die Maßnahmen der nichtlandwirtschaftlichen Nutzer Auswirkungen auf ein Gebiet, das von mehreren sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet wird, und ist das Verhältnis von wirtschaftlichen Vor- und Nachteilen in den einzelnen Betrieben unterschiedlich, oder treten die Vor- und Nachteile nicht in den gleichen Betrieben auf, ist zwischen ihnen ein Ausgleich im Wege der sozialistischen Hilfe oder durch Anbahnung von Kooperationsbeziehungen anzustreben.

§ 7

(1) Die Mittel, die den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zum Ausgleich der Wirtschafterschwernisse zur Verfügung gestellt werden, sind grundsätzlich für die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der wirtschaftlichen Nachteile zu verwenden.

(2) Die unmittelbare Verwendung der zum Ausgleich der Wirtschafterschwernisse bereitgestellten finanziellen Mittel zur Sicherung des Betriebsergebnisses ist nur möglich, wenn die Wirtschafterschwernisse durch Ertragsausfälle oder Kostenerhöhungen verursacht wurden und anderweitig nicht behoben werden können. Eine solche Verwendung darf nur im laufenden Wirtschaftsjahr erfolgen. In Ausnahmefällen kann das für die Leitung der Landwirtschaft zuständige staatliche Organ über die weitere unmittelbare Verwendung zur Sicherung des Betriebsergebnisses im darauffolgenden Wirtschaftsjahr entscheiden.

§ 8

(1) Bei Erwerb von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen hat neben dem Ausgleich der Wirtschafterschwernisse die Entschädigung der Eigentümer nach den Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes vom